

Neue Berichtspflichten für börsennotierte Aktiengesellschaften

Anforderungen sind noch einmal deutlich gestiegen

*Von Dr. Thorsten Kuthe, Rechtsanwalt und Partner,
Heuling Kühn Lüer Wojtek, Köln*

Durch verschiedene Gesetzesänderungen und verschärfte Anforderungen der Rechtsprechung sind die Anforderungen an die Berichtspflichten börsennotierter Aktiengesellschaften im Vorfeld der Hauptversammlung erheblich gestiegen. Zusätzliche Anforderungen an Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates rücken auch deswegen verstärkt in das Blickfeld, weil Berufskläger diese Regelberichte zunehmend zum Gegenstand von Anfechtungsklagen machen.

Durch das Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde in den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB eine Pflicht ergänzt, zahlreiche formelle Angaben in den Lagebericht bzw. Konzernlagebericht mit aufzunehmen. Hierdurch soll es einem potenziellen Bieter ermöglicht werden, sich ein Bild von eventuellen Übernahmehindernissen zu machen. Diese Pflicht ist erstmals auf Lageberichte für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2005 begonnen haben, anwendbar. Darüber hinausgehend wurde in § 171 Abs. 2 Satz 2 AktG eine

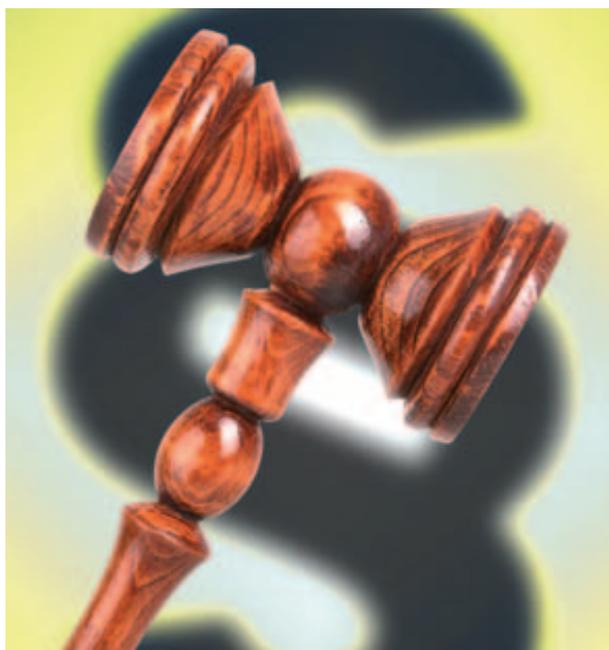


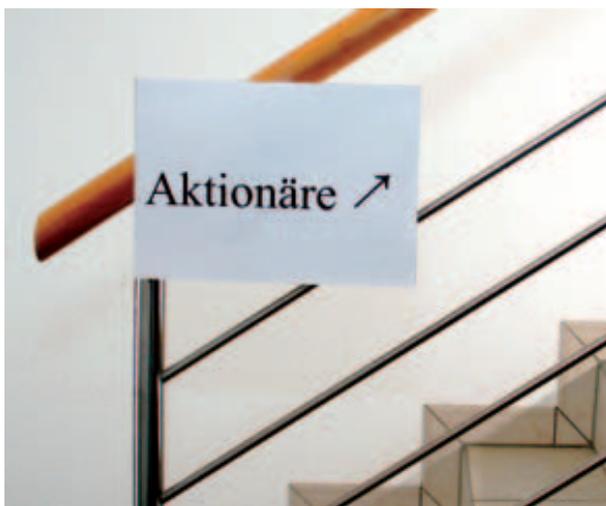
Dr. Thorsten Kuthe

Pflicht des Aufsichtsrats eingeführt, die vorgenannten Angaben aus dem Lagebericht im Bericht des Aufsichtsrats zu erläutern. Der Gesetzgeber lässt dabei weitgehend im Dunklen, was unter einer Erläuterung zu verstehen ist. So bedürfen Angaben, wie etwa dass das Grundkapital sich aus einer bestimmten Anzahl von Aktien zusammensetzt oder welche Aktionäre mehr als 10% direkt oder indirekt an der betroffenen Gesellschaft erhalten, keiner weiteren Erklärung.

Kombination der Berichterstattungen

Dem gemäß sieht man in der Praxis derzeit zwei grundsätzliche Wege, die entsprechenden Erläuterungen vorzunehmen. Einerseits findet man Aufsichtsratsberichte mit dem einen Satz, dass der Aufsichtsrat die im Lagebericht enthaltenen Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB geprüft und für richtig befunden habe. Andererseits findet man in der Mehrzahl der Fälle eine fast vollständige Wiedergabe dessen, was bereits im Lagebericht enthalten ist, nur mit kleineren Zusammenfassungen oder wenigen ergänzenden, erläuternden Halbsätzen. Solange es hierzu keine gerichtlichen Entscheidungen gibt, sollte man aus Vorsichtsgründen eine Kombination beider Formen der Berichterstattung wählen, d. h. einerseits festhalten, dass der Aufsichtsrat die Angaben geprüft hat, und andererseits die ent-





sprechenden Angaben noch einmal im Detail, soweit möglich, auch mit ergänzenden Erläuterungen wiedergeben. Darüber hinaus wird teilweise auch angenommen, dass unter „erläutern“ eine Pflicht zur Bewertung dahingehend zu verstehen sei, inwiefern sich aus den dargestellten Umständen Übernahmehindernisse für einen potenziellen Bieter ergeben. Dieser Gedanke erscheint nicht völlig fern liegend vor dem geschilderten Hintergrund, dass die Angaben im Lagebericht einem potenziellen Bieter eine Beurteilung von Übernahmehindernissen ermöglichen sollen. Daher empfiehlt es sich zumindest in Fällen, in denen in der Hauptversammlung mit kritischen Aktionären zu rechnen ist, auch eine (in allgemeiner Form gehaltene) Aussage diesbezüglich zu treffen.

Die vorbeschriebene Regelung hat der Gesetzgeber allerdings durch das am 25. April 2007 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes bereits wieder dahingehend geändert, dass die Erläuterungen zu den Ausführungen im Lagebericht nicht mehr durch den Aufsichtsrat, sondern durch den Vorstand in einem Bericht vorzunehmen sind.

Da es an einer Übergangsvorschrift fehlt, hat dies für die diesjährige Hauptversammlungssaison praktisch zur Folge, dass in vielen Fällen sowohl der Aufsichtsrat

nach dem bislang geltenden Recht als auch der Vorstand nach neuem Recht einen entsprechenden Bericht abzugeben hat. Diese sind inhaltlich selbstverständlich identisch. Der Bericht des Vorstands ist der Hauptversammlung vorzulegen. Des Weiteren ist der Bericht auch mit der Einberufung der Hauptversammlung auszulegen.

Vergütungen

Erstmals in der diesjährigen Hauptversammlungssaison sind nach dem Vorstandsvergütungsoffenlegungsgesetz neue Angaben im Lagebericht über die Grundzüge des Vergütungssystems notwendig. Dies gilt auch dann, wenn ein Beschluss darüber gefasst wurde, die Vergütung der Vorstandsmitglieder individuell offen zu legen. Die Grundzüge des Vergütungssystems sind für Vorstandsmitglieder, aber auch – dies fehlt in der Praxis derzeit teilweise – für Mitglieder eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder ähnlicher Einrichtungen anzugeben, ebenso wie für ehemalige Mitglieder der vorgenannten Organe. Hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen an die Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems gibt es bislang noch keine einheitliche Auffassung. Durchweg finden sich Angaben über die verschiedenen Grundbestandteile wie Fixvergütung und variable Vergütung. Zu beachten ist aber, dass darüber hinaus auch Angaben über Sachbezüge (Versicherungsleistungen, Dienstwagen etc.) erforderlich sind. In der bilanzrechtlichen Literatur wird darüber hinaus gefordert, das allgemeine Konzept für die Gestaltung der Organverträge (Dauer, Kündigungsfristen, Regelung und Leistungen bei vorzeitigem Ausscheiden) darzulegen.

Fazit:

Insgesamt sind die Anforderungen an Lagebericht und Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat noch einmal deutlich gestiegen. Da inzwischen Berufskläger auch in zunehmendem Maße bei Hauptversammlungen selbst kleiner Gesellschaften ohne besondere Tagesordnungspunkte auftreten und Entlastungsbeschlüsse anfechten, ist hier ein neuer Risikobereich entstanden, auf den man sich in der Hauptversammlungsvorbereitung einstellen muss.